

**RS OGH 1983/7/14 6Ob642/83,  
1N502/01, 5Ob93/13g, 6Ob176/13w,  
2Nc3/22x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1983

## Norm

JN §20

### Rechtssatz

Kein Ausschlussgrund hinsichtlich eines Richters, der Ehegatte eines Rechtsanwaltes ist, welcher mit dem Bevollmächtigten einer Partei in einer Kanzleigemeinschaft steht, sofern die Partei nicht auch ihm selbst Prozessvollmacht erteilt hat.

### Entscheidungstexte

- 6 Ob 642/83  
Entscheidungstext OGH 14.07.1983 6 Ob 642/83
- 1 N 502/01  
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 N 502/01  
Auch; Beisatz: Unter § 20 Z 2 JN fällt nicht nur ein eheliches Verhältnis zur Partei selbst, sondern auch zu deren Bevollmächtigten. (T1)
- 5 Ob 93/13g  
Entscheidungstext OGH 20.09.2013 5 Ob 93/13g  
Beisatz: Das Angehörigenverhältnis (§ 20 Z 2 JN) eines Richters zu einem angestellten Rechtsanwalt einer bevollmächtigten Rechtsanwalts-Gesellschaft allein begründet noch keinen für die Ausschließungsgründe charakteristischen und deshalb zu typisierenden Fall einer bereits objektiv evidenten Gefährdung der Objektivität und Unbefangenheit eines Richters. (T2)
- 6 Ob 176/13w  
Entscheidungstext OGH 24.10.2013 6 Ob 176/13w  
Vgl aber; Beisatz: Ein Richter, dessen Ehegatte Gesellschafter oder Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 21e RAO ist, ist wenn eine Partei des vom Richter zu führenden Verfahrens dieser Rechtsanwalts-Gesellschaft Vollmacht erteilt hat analog § 20 Z 2 JN vom Richteramt ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn der Ehegatte in diesem Verfahren tatsächlich nicht als Vertreter der Rechtsanwalts-Gesellschaft tätig wurde beziehungsweise wird. (T3)
- 2 Nc 3/22x  
Entscheidungstext OGH 03.02.2022 2 Nc 3/22x

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0045942

### Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

06.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)